

Dekret zur Verleihung der Stephanus-Plakette

Die zum 9. Mai 1974 durch Bischof Antonius Hofmann begründete Verleihung der Stephanus-Plakette ist die höchste Auszeichnung des Bistums Passau für Frauen und Männer, die sich vorzugsweise in langjährigem, teilweise oder ausschließlich ehrenamtlichem Engagement in hervorragender Weise um das kirchliche Leben im Bistum Passau verdient gemacht haben. Die Plakette wird amtlich als „Stephanus-Plakette des Bistums Passau“ bezeichnet. Sie ist aus Silber gefertigt und zeigt auf der Vorderseite das Bild des hl. Diakons Stephanus, auf der Rückseite das Diözesanwappen. Der Plakette ist eine Anstecknadel zugeordnet, die das Wappen des Bistums Passau darstellt. Der Bischof von Passau hat das alleinige und freie Recht auf Verleihung der Stephanus-Plakette. Die Anträge auf Verleihung erfolgen in ordentlicher Weise für den Verfassungsbereich durch den Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrats der Katholiken, für den Verbands- und Vereinsbereich (konsoziativer Bereich) durch die Diözesanvorstände der katholischen Verbände. Anträge von anderer Seite sind nur durch Initiative des Diözesanbischofs zulässig, der diese im Einzelfall frei regelt.

Verleihungsanträge sind seitens der Pfarreien bis zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand des Dekanatsrates zu richten. Dieser nimmt in Absprache mit dem Dekan dazu Stellung und leitet Anträge wie Stellungnahmen bis zum folgenden 1. November an den Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrats der Katholiken weiter. Dieser hat das Recht, nach Befragung des Vorstandes des Diözesanrates den Verleihungsanträgen aus den Pfarreien eigene Verleihungsanträge hinzuzufügen. Verleihungsanträge aus dem konsoziativen Bereich, d.h. seitens der Diözesanvorstände der

katholischen Verbände, sind aufgrund der rechtlichen Autonomie verbandssintern zu regeln.

Der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrats der Katholiken bzw. die Diözesanvorstände der katholischen Verbände nehmen zu den gem. n. 4 vorgebrachten Anträgen kurz Stellung und leiten diese bis zum folgenden 1. Dezember an den Diözesanbischof zur endgültigen Entscheidung weiter. Im jeweiligen Antrag auf Verleihung sind entsprechend dem Formblatt (s. Anlage 1) die wichtigsten Lebensdaten der vorgeschlagenen Person und eine kurze Darstellung ihrer Verdienste um das kirchliche Leben auf Pfarrei-, Dekanats- und Diözesanebene bzw. im Vereins- und Verbandsbereich aufzuführen.

Berücksichtigt werden unbeschadet der Entscheidungsfreiheit des Bischofs im Regelfall maximal je zwei Verleihungsanträge des Geschäftsführenden Vorstands des Diözesanrats der Katholiken bzw. der Diözesanvorstände der Verbände, sowie dekanatsbezogen maximal je ein Verleihungsantrag der Pfarreien auf 15.000 Katholiken. Die Zeitnähe einer päpstlichen oder anderen diözesanen Auszeichnung aufgrund der gleichen Verdienste ist zu vermeiden. Negativ beschiedene Anträge werden nicht von Amts wegen weiterverfolgt, sondern sind ggf. neu zu stellen.

Die Verleihung der Stephanus-Plakette erfolgt einmal jährlich zum Tag des Hl. Stephanus, dem 26. Dezember. Diesbezügliche Ausnahmen liegen in der alleinigen Entscheidung des Diözesanbischofs.

Die vorgängigen Bestimmungen bezüglich der Verleihung der Stephanus-Plakette sind mit Inkrafttreten dieses Dekrets vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Passau, den 1. Januar 2017

+ Sfg. Oster SDB

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau